Praktikumsordnung der Bachelor-Studiengänge **Elektrotechnik** (Electrical Engineering), **Mechatronische Systemtechnik** (Systems Engineering), Maschinenbau (Mechanical Engineering) und Wirtschaftsingenieurwesen (Business Engineering) mit Bezugnahme auf die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung für diese Bachelor-Studiengänge am Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 17.07.2019

Auf der Grundlage der §§ 9 Abs. 7, 13 Abs. 1, 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBI. LSA S. 600 ff.) hat die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Praktikumsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § Geltungsbereich
- 2 Ziele und Grundsätze
- 888 3 Aufgaben der Studierenden
- 4 Aufgaben der Praktikumsstätte
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Praktikumsstätte
- Š 8 Anerkennung des praktisches Studiensemesters
- § 9 Widerspruchsverfahren
- § 10 Inkrafttreten

Anlagen

Anlage 1: Praktikumsvertrag

Anlage 2: Hinweise zum praktischen

Studiensemester / Bachelorarbeit

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des praktischen Studiensemesters im jeweiligen Bachelor-Studiengang des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal.
- (2) Diese Ordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang.

§ 2 Ziele und Grundsätze

- (1) Das praktische Studiensemester dient der praktischen Orientierung und Überprüfung der eigenen Fähigkeiten im angestrebten Berufsumfeld. Hierbei sollen insbesondere die für das Berufsfeld typischen technischen, gestalterischen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge kennengelernt werden. Durch geeignete integrative Aufgabenstellungen soll die fachliche und persönliche Kompetenz des Praktikanten gefördert werden. Es sollte die Einsicht in Aufgabenstellungen, Struktur, Arbeitsweise und Auftragsabwicklung der jeweiligen Praktikumsstelle möglich sein.
- (2) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule inhaltlich in der Studienordnung und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt. Es eine Vollzeitbeschäftigung 12 Wochen und sollte im 7. Semester durchgeführt werden.
- (3) Es kann durchgeführt werden in:
- Einrichtungen (Unternehmen, Forschungseinrichtungen, Ingenieurbüros, Vereine), in denen die entsprechenden studiengangsrelevanten Problemstellungen mit entsprechendem Anspruch zu bearbeiten sind.
- Unternehmen bzw. Ingenieurbüros, die Entwurfs- und Prüfdienstleistungen bzw. Dienstleistungen für Dritte erbringen,
- ausländischen Hochschulen Auslandssemester mit studiengangsrelevantem

Die aufgeführten Bereiche zur Durchführung des praktischen Studiensemesters werden künftig einheitlich als Praktikumsstätten bezeichnet.

- (4) Urlaub wird nicht gewährt. Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Entscheidung trifft die Praktikumsstätte. Freistellungs- und Krankentage werden nicht angerechnet. Soweit möglich, sind längere Praxisphasen wünschenswert.
- (5) Das praktische Studiensemester sollte in der Regel in einem ununterbrochenen Zeitraum durchgeführt werden. Jedoch müssen mindestens 4 Wochen zusammenhängend absolviert werden.
- (6) Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Studierende mit allen Rechten und Pflichten Mitglied der Hochschule Magdeburg-Stendal. Auch für das praktische Studiensemester hat sich der Studierende gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.
- (7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Durchführung des praktischen Studiensemesters sind § 15 der Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.
- (8) Das praktische Studiensemester kann im Ausland durchgeführt werden.

§ 3 Aufgaben der Studierenden

- (1) Studierende haben sich um eine für sie geeignete und den Anforderungen des praktischen Studiensemesters entsprechende Praktikumsstätte im In- oder Ausland selbst zu bemühen. Dabei sollten die Intentionen für die angestrebte Berufsausübung nach dem Studium die ausschlaggebende Rolle spielen.
- (2) Die Praktikumsstätte ist nicht verantwortlich für die Weiterführung von Lehrinhalten. Die Studierenden bemühen sich selbstständig um kurzfristige Einarbeitungszeiten und die kooperative und zielorientierte Mitwirkung in den Teams der Praktikumsstätte.
- (3) Die Studierenden sind verpflichtet, einen Praktikumsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag sind Arbeitszeiten, Praktikumsdauer, Arbeitsinhalte und Vergütung sowie sonstige Rechte und Pflichten zu vereinbaren.
- (4) Dazu können Vertragsformulare der Hochschule oder Verträge des Unternehmens genutzt werden. Findet das praktische Studiensemester als Auslandssemester statt, sind vergleichbare Verträge zu schließen.

- (5) Die Studierenden weisen gegenüber dem Praktikumsverantwortlichen vor Beginn des praktischen Studiensemesters nach, dass sie die Voraussetzungen zur Durchführung des praktischen Studiensemesters gemäß Prüfungsordnung erfüllt haben.
- (6) Die Studierenden sind verpflichtet, den Praktikumszeitraum und die Arbeitsinhalte nachzuweisen. Der Nachweis muss über einen Praxisbericht gemäß Anlage 2 erfolgen.
- (7) Studierende haben das Recht, die Unterstützung der Praktikumsstätte und des Institutes zur erfolgreichen Durchführung des praktischen Studiensemesters in Anspruch zu nehmen.

§ 4 Aufgaben der Praktikumsstätte

- (1) Die Praktikumsstätte ist verpflichtet, die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen für die erfolgreiche Durchführung des praktischen Studiensemesters zu schaffen und mit dem Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen.
- (2) Die Praktikumsstätte attestiert in geeigneter Weise die Dauer, den Inhalt und den Erfolg des praktischen Studiensemesters im Praxisbericht.
- (3) Die Praktikumsstätte hat das Recht, den Praktikumsvertrag bei groben Verstößen des Studierenden gegen betriebliche Ordnungen oder andere Vereinbarungen, fristlos zu kündigen.

§ 5 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule, vertreten durch den Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign,
- bestimmt die fachlichen Anforderungen für das praktische Studiensemester,
- berät und unterstützt Studierende bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstätten. Dies berührt nicht die alleinige Verantwortung der Studierenden nach § 3 Abs. (1).
- 3. benennt für den Studierenden einen verantwortlich betreuenden Hochschullehrer,
- 4. arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Praktikumsstätte zusammen,
- 5. entscheidet über die Anerkennung des praktischen Studiensemesters.
- (2) Das jeweilige Institut benennt einen Prak-

tikumsbeauftragten, der

- die Aktivitäten der Lehrenden des jeweiligen Institutes im Zusammenhang mit dem praktischen Studiensemestern koordiniert,
- 2. Ansprechpartner für die Studierenden ist,
- 3. Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft.
- 4. Ergebnisse von praktischen Studiensemestern im jeweiligen Institut auswertet und Vorschläge für Veränderungen initiiert.

§ 6 Praktikumsvertrag

- (1) Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen der Studierende und die Praktikumsstätte einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.
- (2) Der Vertrag sollte dem als Anlage 1 beigefügtem Muster entsprechen, sofern die Praktikumsstätte nicht eigene Vertragsmuster verwendet. Verträge mit ausländischen Praktikumsstätten sollten eine Ausfertigung in Deutsch haben und können in Ausnahmefällen nur in Englisch ausgefertigt sein.

§ 7 Anerkennung des praktischen Studiensemesters

- (1) Die Praktikumsunterlagen entsprechend Anlage 2 müssen spätestens 4 Wochen nach Beendigung des praktischen Studiensemesters dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt werden.
- (2) Für die Anerkennung des praktischen Studiensemesters sind der betreuende Hochschullehrer sowie der Praktikumsbeauftragte verantwortlich.
- (3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit eines absolvierten Praktikums.
- (4) Die Betreuung erfolgt durch den verantwortlich betreuenden Hochschullehrer sowie den betrieblichen Betreuer.

- (5) Die Bewertung des praktischen Studiensemesters erfolgt mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Wird das praktische Studiensemester mit "nicht bestanden" bewertet, kann es einmalig wiederholt werden. Wird es auch nach einmaliger Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet, wird das praktische Studiensemester endgültig nicht anerkannt. Damit ist die Bachelor-Prüfung endgültig "nicht bestanden" und es erfolgt die Exmatrikulation.
- (6) Für den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters werden 18 Credits vergeben.
- (7) Belegt ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, das praktische Studiensemester ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das praktische Studiensemester innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

§ 8 Widerspruchsverfahren

- (1) Ablehnende Entscheidungen sind dem Studierenden vom Praktikumsbeauftragten innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Praktikumsberichtes mitzuteilen.
- (2) Gegen Entscheidungen des Praktikumsbeauftragten besteht für den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung das Recht des Widerspruchs beim Prüfungsausschuss. Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt auf Beschluss des Fachbereichsrates Ingenieurwissenschaften und Industriedesign vom 17.07.2019 mit Beginn des Wintersemesters 2019/20 in Kraft.

- Beispiel -Praktikumsvertrag

des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal

Anlage 1

Praktikumsvertrag

§ 1 Status des/der Praktikanten/in

Der/die Praktikant/in ist an der Hochschule Magdeburg-Stendal im Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign, Breitscheidstraße 2, 39114 Magdeburg, eingeschrieben. Er/Sie hat gemäß der Studien- und Prüfungsordnung im Rahmen des Studiums ein mindestens 12-wöchiges praktisches Studiensemester zu absolvieren.

Er/Sie unterliegt während des praktischen Studiensemesters den Weisungen und Vorschriften der Praktikumsstätte wie ein Arbeitnehmer.

§ 2 Dauer des praktischen Studiensemesters

Das praktische Studiensemester
beginnt am
und endet am
Die Arbeitszeit beträgth/Woche (Vollzeit).

§ 3 Leistungen der Praktikumsstätte

Die Praktikumsstätte erklärt sich bereit,

- (1) den/die Praktikanten/in während des praktischen Studiensemesters auf Grundlage bisher erworbener Kenntnisse an die Arbeiten eines Ingenieurs/Ingenieurin heranzuführen,
- (2) dem/der Praktikanten/in kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkstoffe, Werkzeuge und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen,
- (3) dem/der Praktikanten/in die nötige Unterstützung zur Anfertigung des Praxisberichtes zu geben und

den fertigen Bericht sachlich zu prüfen,

(4) nach Beendigung des praktischen Studiensemesters die Tätigkeit des Studierenden im Praxisbericht zu bestätigen.

§ 4 Leistungen des/der Praktikanten/in

Der/Die Praktikant/in verpflichtet sich,

- (1) die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- (2) die von der Praktikumsstätte und den beauftragten Personen im Rahmen der Ausbildung erteilten Weisungen zu befolgen,
- (3) die geltenden Ordnungen der Praktikumsstätte, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, über die zu Beginn des praktischen Studiensemesters belehrt wurde,
- (4) die im Eigentum der Praktikumsstätte stehenden Ausbildungsmittel sorgfältig aufzubewahren und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unaufgefordert an den Ausbildenden auszuhändigen,
- (5) Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden.
- (6) die tägliche betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,

Die Praktikumsstätte benennt

(7) Fehlzeiten unverzüglich unter Angabe der Gründe der Praktikumsstätte mitzuteilen.

§ 5 Vergütung

Die Praktikumsstätte vergütet das praktische Studiensemester mit monatlich €. Das aus dieser Tätigkeit erzielte Einkommen ist gegenüber dem BAföG-Amt meldepflichtig.

§ 6 Beauftragte/r der Praktikumsstätte

Herrn/Frau
als Beauftragte/n für die Betreuung des/der Praktikanten/in. Diese/r Beauftragte

als Beauftragte/n für die Betreuung des/der Praktikanten/in. Diese/r Beauftragte (betriebliche Betreuer) ist zugleich Ansprechpartner des/der Praktikanten/in und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 7 Versicherungsschutz

Der/Die Praktikant/in ist während des praktischen Studiensemesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Praktikumsstätte abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der/die Praktikant/in auf Verlangen der Praktikumsstätte eine der Dauer und dem Inhalt des praktisches Studiensemesters angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann nur schriftlich aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, gekündigt werden. Im Falle der beabsichtigten Auflösung des Vertragsverhältnisses durch die Praktikumsstätte verpflichtet sich diese, unverzüglich die Hochschule Magdeburg-Stendal in ihre Entscheidung einzubeziehen. Die Kündigung muss schriftlich, unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9 Vertragsausfertigung

Jeweils eine Ausfertigung des Vertrages erhalten der/die Praktikant/in, die Praktikumsstätte und die Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Ingenieurwissenschaften und Industriedesign.

Ort, Datum:			
Praktikumsst	ätte		
Stempel der Prak	tikumsstätte		
Unterschrift:	Inhaber, Geschäftsführer oder Beauftragte/r der Praktikumsstätte	Unterschrift:	 Praktikant/in

Hochschule Magdeburg • Stendal

Anlage 2

HINWEISE* ZUM PRAKTISCHEN STUDIENSEMESTER / BACHELORARBEIT

für die Bachelor-Studiengänge Elektrotechnik, Maschinenbau, Mechatronische Systemtechnik und Wirtschaftsingenieurwesen

1. Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester (im 7. Semester) ist für die Studierenden der o.g. Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs IWID It. § 15 der Studien- und Prüfungsordnungen ein Pflichtbestandteil des Studiums.

Der Regelstudienfall sieht vor, direkt nach Abschluss des praktischen Studiensemesters mit der Bearbeitung der Bacheloraufgabenstellung zu beginnen, um diese bis zum Ende des 7. Semesters fertigstellen zu können. Es empfiehlt sich daher, eine enge Verzahnung von praktischem Studiensemester und Bachelorarbeitsphase anzustreben.

Als Praktikumsstätte sind alle Unternehmen und Einrichtungen geeignet, die den Studierenden anspruchsvolle Aufgabenstellungen mit studiengangsrelevanten Inhalten bieten können.

Die Praktikumsstätte ist nicht verantwortlich für die Weiterführung von Lehrinhalten. Die Studierenden bemühen sich selbstständig um kurzfristige Einarbeitungszeiten und kooperative und zielorientierte Mitwirkung in den Teams der Praktikumsstätten.

Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen die Studierenden einen schriftlichen Praktikumsvertrag mit der Praktikumsstätte ab, der den Zeitraum der Bachelorarbeitsphase einschließen kann. Alle Hinweise zum Praktikumsvertrag sind in der Praktikumsordnung § 3 geregelt bzw. ein Vertragsmuster ist als Anlage 1 in der Praktikumsordnung zu finden.

Der Praxisbericht muss der/dem <u>Praxissemesterbeauftragten und der/dem betreuenden Hochschullehrer/in</u> zur Prüfung und Anerkennung vorgelegt werden.

^{*}Es erfolgen lediglich einige Hinweise zur Orientierung zum praktischen Studiensemester und der Bachelorarbeit, die die Studierenden nicht entbinden, sich mit den entsprechenden Ordnungen (Studienund Prüfungsordnung und Praktikumsordnung) auseinanderzusetzen.

Die Ordnungen sind auf der Internetseite der jeweiligen Institute unter Studienorganisatorisches zu finden.



2. Bachelorarbeit

Die Bacheloraufgabe (Bearbeitungszeitraum: 10 Wochen) sollte die Studierenden bezüglich der fachlichen Leistungsfähigkeit fordern und die selbstständige Arbeitsweise fördern. Erwünscht ist die Bearbeitung kreativer statt routinemäßig zu lösender Aufgaben. Die unmittelbare Betreuung der Studierenden in dem Praxisunternehmen ist notwendig. Die/der betriebliche Betreuer/in sollte mit der Aufgabenstellung festgelegt und im Praktikumsvertrag vor Beginn des praktischen Studiensemesters benannt werden. Die Studierenden werden außerdem durch eine/n Hochschullehrer/in betreut.

Die Themenstellung für die Bachelorarbeit sollte möglichst vor Beginn des Praktikums bei der/dem betreuenden Hochschullehrer/in (Erstprüfer It. § 26 (3) SPO) abgestimmt werden.

Eine ggf. notwendige weitere Präzisierung und Abgrenzung des Themas kann mit dem Praxisunternehmen erfolgen.

Die endgültige Formulierung der Bacheloraufgabenstellung erfolgt in Abstimmung zwischen den Studierenden und beiden Betreuern, die formelle Ausgabe an die Studierenden durch den jeweiligen Prüfungsausschuss der Hochschule gemäß nachfolgender Aufstellung:

Studiengang	
Elektrotechnik	Zuständiger Prüfungsausschuss / Praxissemes-
Mechatronische Systemtechnik	terbeauftragte/r
Maschinenbau	Zuständiger Prüfungsausschuss / Praxissemes-
Wirtschaftsingenieurwesen	terbeauftragte/r

Dekan des Fachbereichs IWID

Anlagen als Formularvorlagen:

- A Nachweis der Voraussetzungen zur Durchführung des praktischen Studiensemester
- B Nachweis über das praktische Studiensemester
- C Praxisbericht
- D Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Bachelorarbeit
- E Kolloquium



Anlage A

An den Praktikumsbeauftragten des Studiengangs

Nachweis der Voraussetzungen zur Durchführung des praktischen Studiensemesters lt. § 15 SPO

☐ Frau ☐ Herr		
Name:	Vorname:	
Matrikel-Nr.:	Studiengang:	
erfüllt die Zulassungsvoraussetzung ge	mäß § 15 der Studien- und Prüfungsordnung:	
Bestätigung des Prüfungsamtes (D	Dez. II):	
Anzahl Credits (mindestens 160 Credits):		
Das praktische Studiensemester ist f	für den Zeitraum vorgesehen:	
on	bis	
pei		
Praxisunternehmen		
Datum	Unterschrift Studierende/r	
Die fachliche Betreuung im praktischen durch:	Studiensemester seitens der Hochschule wird übernommen	
Name (bitte in Druckschrift) Detreu. Hochschullehrer/in	Datum, Unterschrift betreu. Hochschullehrer/in	

(Es wird empfohlen, die fachliche Betreuung während des praktischen Studiensemesters durch die/den vorgesehene/n Erstgutachter/in der geplanten Bachelorarbeit übernehmen zu lassen)



Anlage B

NACHWEIS ÜBER DAS PRAKTISCHE STUDIENSEMESTER

(zur Vorlage beim Praktikumsbeauftragten und nachfolgend zum Verbleib beim Prüfungsamt)

Name:	Vornan	ne:
Matrikel-Nr.:	Studier	ngang:
hat bei uns		
Praktikumsstätte :		
Anschrift:		
Betreuer/in:		
Telefon:		
E-Mail:		
ein praktisches Studiensemester		
im Zeitraum von	bis	durchgeführt.
Anzahl der Fehltage während der Da	uer der Beschäftig	gung:, davon:
Tage Krankheit		
Tage sonstige Abwesenheit, be	gründet durch:	
Ort, Datum	Unterschrift u	and Stempel
on, 2au	Praktikums	sstätte
Das praktische Studiensemester	und der Praxisb	ericht werden
anerkanntnicht anerkannt, die Entscheid	una zur Anerkennu	ing trifft der Prüfungsausschuss
3	. g = / o ru	5 22
Datum Unterschrift betreu. Hochscl	nullehrer/in	Unterschrift Praktikumsbeauftragter



Anlage C

PRAXISBERICHT

(zur Vorlage beim Praktikumsbeauftragten und beim Studierenden als Nachweis)

Name:	Vorname:
Matrikel-Nr.:	Studiengang:
Mativatica wad Zielstellwaa dan Arbeitan.	
Motivation und Zielstellung der Arbeiten:	
Lösungsweg und wesentliche Ergebnisse der A	<u>Arbeiten:</u>

An den Prüfungsausschuss des Institutes für



Anlage D

Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Bachelorarbeit

□ Elektrotechnik □	□ Maschinenbau
Hiermit stelle ich den Antrag auf Z	ulassung zur schriftlichen Bachelorarbeit.
Antragsteller/in (in DRUCKSCHRIFT aus	füllen)
Name:	Vorname:
Studiengang:	Matrikel-Nr.:
Anschrift:	
E-Mail:	TelNr.:
Themenstellung der Bachelorarbe	it:
Themensteller der Bachelorarbeit:	
Einzelarbeit	Gemeinschaftsarbeit □
	Name:
	Matrikel-Nr.:
Datum, Ort	Unterschrift Antragsteller/in
Bestätigung der Prüfer:	
Titel, Name Erstprüfer/in	Datum, Unterschrift Erstprüfer/in
Titel, Name Zweitprüfer/in	Datum, Unterschrift Zweitprüfer/in
Bestätigung des Prüfungsamtes (De	z. II):
Anzahl Credits (mindestens 170 Credits):	Datum, Unterschrift Prüfungsamt
Entscheidung des Prüfungsauss	schusses (Verteiler: Erstprüfer/in, Prüfungsamt):
zugelassen 🗆	nicht zugelassen □
Ausgabetermin:	_
Abgabetermin:	Datum, Stempel, Unterschrift Prüfungsausschuss



Anlage E

Kolloquium

Studierende/r:		
Matrikel-Nr.:		
Studiengang:	Datum:	
Themenstellung:		
Themensteller:		
Erstprüfer/in:	Zweitprüfer/in:	
Bestätigung des Prüfungsamtes (Dez. II):		
Anzahl Credits (mindestens 198 Credits):	Datum, Unterschrift Prüfu	ungsamt
Protokoll: In einem ausführlichen Vortrag (min) präsentierte die	der Studierende
den Inhalt ihrer/seiner Bachelorarbeit und Folgende inhaltliche Schwerpunkte wurde		•
Noten: Abschlussarbeit (75%): Ko	olloquium (25%):	Gesamtnote:*
Erstprüfer:		
Zweitprüfer:		
*SPO §22 (5) Bei der Bildung einer Note nach dem Durchschn tigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.	itt wird nur die erste Dezimalstelle h	inter dem Komma berücksich-
Datum, Unterschrift Erstprüfer/in	Datum, Unterschrift Zweitp	rüfer/in